D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Klägerin erforderlich als auch den Verhältnissen des Rekurrenten und seiner Geschwister angemessen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Der Rekurs ist abzuweisen. Der Rekurrent als unterliegende Partei hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. Die Parteikosten sind jedoch wettzuschlagen (Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; Art. 58, Abs. 3 ZPO). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Jan. 1951.)

D. Verschiedenes

Eltern- und Kindesrecht. Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für die Kinder; rechtliche Natur der „Festsetzung durch die Vormundschaftsbehörde“. — Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 1. Febr. 1951.

In den Scheidungsurteilen wird nicht selten die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, welche die geschiedenen Eltern für die Kinder zu leisten haben, den vormundschaftlichen Organen überlassen. Das ist durchaus zu begrüßen; so können die Unterhaltsbeiträge den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden, ohne daß jedesmal ein Prozeß um Änderung des Scheidungsurteils nötig ist. Unter „Festsetzung“ der Unterhaltsbeiträge durch die vormundschaftlichen Organe ist aber, wenigstens im Kanton Bern, nicht eine urteilsmäßige, für die Eltern verbindliche Festsetzung zu verstehen. Die vormundschaftlichen Organe sind bei dieser „Festsetzung“ nicht Richter, sondern Partei, nämlich Vertreter des Gläubigers, des Kindes. Es werden ihnen keine richterlichen Kompetenzen delegiert. Die „Festsetzung“ der Unterhaltsbeiträge durch die vormundschaftlichen Organe bedeutet bloß deren Entschluß, gegenüber dem schuldnerischen Elternteil eine bestimmte Forderung zu erheben. Dieser Entschluß ist für den Schuldner unverbindlich. Der schuldnerische Elternteil hat kein Interesse daran, dagegen die Vormundschaftsbeschwerde zu erheben. Wenn er die Forderung nicht anerkennen will, kann er sie ganz einfach bestreiten und dadurch den Vertreter des Kindes veranlassen, sie vor der örtlich und sachlich zuständigen richterlichen Instanz — im Kanton Bern dem Regierungsstatthalter — geltendzumachen. *Diese* Instanz trifft dann die urteilsmäßige Festsetzung des vom Schuldner zu leistenden Unterhaltsbeitrages, und *ihr* rechtskräftiges Urteil hat für das Kind und seinen Vertreter den Charakter eines Rechtsöffnungstitels, nicht der „Festsetzungsbeschluß“ der Vormundschaftsbehörde.